

- c) den Bedarf an Zucht- und Nutzvieh für viehschwache Wirtschaften für den laufenden Monat zahlenmäßig — getrennt nach Tierart und Rasse,
- d) den zum Verkauf vorhandenen Überhang an Zucht- und Nutzvieh für den laufenden Monat — getrennt nach Tierart und Rasse,
- e) über die Entwicklung der Viehbestände, auftretende Mängel in der Durchführung der Pläne, der Futtermittellieferung sowie eingeleitete Maßnahmen zur unbedingten Gewährleistung der Planerfüllung.

§ 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, stellen den von den Gemeinden ermittelten Viehbedarf bzw. Überhang zusammen, beauftragen die Außenstellen der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh mit der Durchführung der zur Gewährleistung der Planerfüllung erforderlichen Viehlenkung innerhalb des Kreises und erstatten dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 18. eines jeden Monats Bericht.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, stellen die Kreisberichte zusammen, beauftragen entsprechend den Kreismeldungen das zuständige Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh mit dem Viehgleich zwischen den Kreisen und erstatten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 25. eines jeden Monats Bericht unter Angabe des Bedarfes bzw. Überhanges an Zucht- und Nutzvieh.

§ 6

Die Außenstellen der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in den Kreisen, die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in den Bezirken sowie das zentrale volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh sind verpflichtet, die entsprechend der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksmeldungen durchzuführenden Viehlenkungen innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Auftragserteilung zu realisieren. §

§ 7

Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, haben laufend Kontrollen hinsichtlich der Entwicklung der Viehbestände, der Erfüllung der Pläne der Viehbestände und der Produktionspläne sowie der Vatertierhaltung durchzuführen und die in den Gemeinden eingesetzten Kommissionen in Ausübung ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und entsprechend anzuleiten.

§ 8

Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Außenstellen für Tierzucht alle Mitarbeiter der Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung zur Durchführung einer systematischen Plankontrolle (Pläne der Viehbestände und Produktionspläne sowie der Sauenbedeckungspläne und der Vatertierhaltung) anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 9

(1) Die Mitarbeiter der Zentralstelle für Tierzucht, der Verwaltung volkseigener Besamungs- und Deckstationen und der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und deren Außenstellen sind verpflichtet, bei Durchführung ihres Aufgabengebietes in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Durchfüh-

rung * der Pläne der Viehbestände, Produktionspläne, Viehhaltebescheide sowie der Sauenbedeckungspläne und die Vatertierhaltung zu kontrollieren und konkrete Anleitung zur Durchführung dieser Pläne zu geben.

(2) Die Zentralstelle für Tierzucht sowie die Verwaltung volkseigener Besamungs- und Deckstationen erstatten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich bis zum 25. Bericht über* durchgeführte Kontrollen, sowie in der Durchführung der Pläne auftretende Mängel und schlagen Maßnahmen zur Gewährleistung der Planerfüllung vor.

§ 10

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihre gesamte Handelstätigkeit auf die Erfüllung der Pläne der Viehbestände zu richten und alle Viehummeldungen im Interesse der Planerfüllung durchzuführen.

Alle Überhänge an Zucht- und Nutzvieh sind wie folgt zu lenken:

- a) an viehschwache Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit der Zielsetzung der Erreichung eines mindestens dem Kreisdurchschnitt entsprechenden Viehbesatzes,
- b) an Betriebe, die unter die Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) fallen,
- c) an volkseigene Güter,
- d) an sonstige ablieferungspflichtige viehschwache Wirtschaften,
- e) an viehschwache ablieferungsfreie Tierhalter, bei denen die Futtergrundlage gesichert ist.

§ 11

Inhaber und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstige verantwortliche Mitarbeiter, die die Pläne der Viehbestände, Produktionspläne, Viehhaltebescheide und Sauenbedeckungspläne schuldhaft nicht erfüllen und nicht die zur Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen einleiten, sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 1. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten bittet, bei der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 452) folgende Änderung zu beachten:

In der Anlage A (in 2., letzter Abs.) oben angeführter Anordnung muß es statt: „Zu beachten ist § 6 der Anordnung ...“ richtig heißen:

„Zu beachten ist der § 3 der Anordnung ..“.